

Monika Knoche

Leiblichkeitskonzept der Menschenwürde im Zeitalter reproduktionsmedizinischer und gentechnischer Verfügbarkeit über die Fruchtbarkeit der Frau

Wann ist der Mensch tot? Ab wann ist der Mensch ein Mensch im Sinne des Menschenrechts? Keine dieser Fragen würde so tief unser Verständnis vom Mensch berühren, gäbe es die neuen Möglichkeiten der biomedizinischen und gentechnischen Manipulationsmöglichkeiten am Beginn und am Ende des menschlichen Lebens nicht. In-vitro-Fertilisation, Embryonale Stammzellforschung, Präimplantationsdiagnostik hier, Hirntodkonzeption und Entfernung lebendiger durchbluteter Organe für die Transplantation dort – in beiden Bereichen der so genannten modernen Medizin und Forschung geht es um das Subjekt des Menschenrechts.

Vor diesen Fragen steht und stand der Deutsche Bundestag in der 13. und 14. Legislatur. Das Transplantationsgesetz kam zuerst, gefolgt vom Importgesetz Embryonale Stammzellen. In beiden Gesetzgebungen waren die Bevölkerung und die Abgeordneten mit Gewissensfragen konfrontiert.

Ich darf für mich sagen, dass es mir mit Hilfe einiger weniger Abgeordneter im Bundestag und mit Hilfe großer engagierter Öffentlichkeit gelungen ist, diese zentralen Menschenrechtsfragen der Moderne in angemessener Art und Weise und Grundsätzlichkeit und Tiefe zu behandeln.

Dass die meisten der aufgeworfenen Grundrechtsfragen Frauenfragen sind, das konnte ich mit großem Nachdruck in den gesamten Debatten als wesentlich neue Herausforderung nachhaltig wachrufen.

So fragt man sich vermutlich, wie kommt die Abgeordnete Knoche auf diese Zusammenhänge und Betrachtungen, die gelegentlich etwas am mainstream vorbeigehen und tiefgehende Nachdenklichkeit auslösen können, Zustimmung hervorzubringen vermögen bei gesellschaftlichen Gruppen und Kreisen, die gemeinhin nichts mit dem Feminismus und der anstrengenden Philosophie der Aufklärung zu tun haben.

Eine einfache Antwort habe ich da auch nicht. Aber ich habe ein Privileg, das ich mit allen teile: die Verfassung, das Grundgesetz. Und damit will ich den Vortrag über das Leiblichkeitskonzept der Menschenwürde beginnen.

Der Blick zurück auf 1949: Das neu entstehende Staatswesen gab sich eine neue Verfassung

Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses sei – so nannte es schon vor 200 Jahren Olympe de Gouges – der Schutz der natürlichen und unveräußerlichen Rechte von Mann und Frau. So viel Feminismus gab es schon vor 200 Jahren. Der entscheidende Satz lautet: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Ich sehe die Verankerung des Art. 3 nach 1945 im Grundgesetz als nachholenden Erfolg früherer Frauenbewegungen. Ich war aber geneigt, etwas zu übersehen: Es waren die Frauen, die schon vor 1933 für Frauenrechte und Zivilgesellschaft einstanden und

die dafür in der Nazizeit einen hohen Preis zahlten, die uns 1945 und 1949 zu diesem Gleichstellungsauftrag verhalfen.

Aber Art. 3 des Grundgesetzes war kein Resultat der Auseinandersetzung mit der **NS-Frauenpolitik**. Ich habe darüber nachgedacht: Fügte sich der errungene Konsens in die Reihe mit dem Asylrecht, dem Antimilitarismus, dem Rechts- und dem Sozialstaatlichkeitsgebot ein? Gründe dafür gab es genug. Ich betrachte hier nur das Thema Mutterschaft: Die Überhöhung und zugleich Reduzierung der Frau auf die Rolle als Mutter bedeutete in der Nazizeit für die einen Gebärpflicht und für die anderen die Zerstörung der Mutterschaft durch Zwangssterilisation und Abtreibung. Es gab sie, die spezifischen Menschenrechtsverbrechen an Frauen, die dadurch eine Abwertung bis zur absoluten Wertlosigkeit erlitten. Die damalige grauenvolle Idee vom gesunden Volkskörper konnte nicht ohne den Zugriff auf den Frauenkörper verwirklicht werden. Einen ungebrochenen Bezug auf die europäische Geschichte der Menschenrechte als Frauenrechte gibt es für uns Deutsche nicht.

In Bezug auf einen ganz allein weiblichen Bereich kann ich aus Art. 3 des Grundgesetzes eine unterscheidende Rechtsstellung von Mann und Frau nicht herauslesen. Dennoch: In dem, was die Frau unauflösbar anders sein lässt als den Mann, nämlich ihre **Gebärfähigkeit**, haben Menschenrechte noch immer ein Geschlecht.

Ich will hier nicht noch einmal auf den § 218 eingehen; ich gehe darüber hinaus. Ich frage: Darf das allgemeine Menschenrecht als natürliches Recht der Frau mit Verweis auf ihre biologische Natur gegen sie gerichtet sein? Oder anders gefragt: Kann der Mensch Frau Subjekt und Objekt zweier konkurrierender Grundrechte sein, nämlich ihres eigenen auf körperliche und personale Integrität und des Grundrechts auf Leben, das Leben eines anderen, das nur in und durch sie ist?

Meine Damen, ich frage damit auch danach, ob wir mit diesen Vorbedingungen überhaupt die großen Herausforderungen der Zukunft fassen können. Denn mit den sich rasch entwickelnden Erkenntnissen und Eingriffsmöglichkeiten in das vorgeburtliche Werden des Menschen ist eine bislang nie gekannte menschenrechtliche Dimension eröffnet worden.

Einerseits betrifft das die ethischen und rechtlichen Auswirkungen, die durch pränatale Diagnostik am Fötus im Mutterleib entstanden sind. Sie verändern die Idee vom Kind, weil die Frau Wissen über den genetischen Zustand erhält, noch bevor sie sein Wesen kennt. Die Entscheidungskonflikte und der Beziehungscharakter verändern sich, und, wie ich meine, die Gesellschaftlichkeit von Selbstbestimmung der Frau verliert an allgemeiner Bedeutung.

Andererseits machen es **reproduktionsmedizinische Techniken** möglich, Embryonen außerhalb des Mutterleibes entstehen zu lassen. Es ist generell möglich geworden, auf gentechnischem Weg festgestellte Merkmale des Menschen zum Bewertungskriterium dafür zu machen, ob seine Weiterentwicklung gewünscht wird. Es ist möglich geworden, in ganz frühe Entwicklungsstadien manipulierend einzugreifen. Erst dadurch, glaube ich, ist es zu einem Perspektivwechsel in der heutigen Zeit gekommen: vom Kinderwunsch zum Wunschkind.

Noch etwas zu diesem Thema: Der Mensch hat heute Instrumente zur Verfügung, Menschenteile für die Verwendung in der Medizin herauszubilden; man spricht von „biologischem Material“. Weder die Forschung noch ihre Anwendung ist in einer Welt

der Globalisierung und insbesondere durch die Verbindung von Informations- und Gentechnologie letztlich begrenzbar. Sie sprengt nationale und kulturelle Grenzen. Ich betrachte diese Entwicklung auch als eine Form der Entsinnlichung, der Entsexualisierung und letztlich der Entleiblichung der Fruchtbarkeit der Frau.

Wir müssen die aufgekommenen Fragen beantworten. Sie stellen sehr hohe grundlegende und ethische Anforderungen. Noch keine Kultur und keine Gesellschaft vor uns stand davor, dass durch die Anwendung einer Technik der Begriff vom Menschen selbst von seiner Auflösung bedroht ist. Das verändert unser Verständnis vom Menschen, wie wir ihn seit Menschengedenken kennen.

Waren 1999 die großen politischen Kräfte in der SPD und bei den Grünen – namentlich vertreten durch Frau Gesundheitsministerin Andrea Fischer, Bildungs- und Forschungsministerin Edelgard Bulmahn und später Frau Ulla Schmidt – entschiedene Gegnerinnen einer parlamentarischen Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“, so wurde, nachdem ich mit anderen Abgeordneten überparteiliche Bündnisse und Gruppenanträge freier Abgeordneter als Weg zur Durchsetzung des Ziels der Entstehung einer Enquete avisierte, diese auf Beschluss meiner Fraktion dann letztlich doch noch eingerichtet. Vorsitzende wurde Frau von Renesse, eine entschiedene Gegnerin der Enquete und Befürworterin der Embryonalen Stammzellforschung, PID und Bioethikkonvention der EU, des Patents auf Leben und des so genannten Hirntodkonzeptes.

Neben der machtpolitischen Inszenierung als solcher ist von Belang, dass Frauen auch entschieden antifeministische und streng utilitaristische Motivationen haben können, wenn sie Politik machen. Einige von ihnen, meine Damen, werden sich an manche Debatten erinnern, als Ausgrenzung des sterbenden oder entstehenden Menschen aus dem Menschenrecht legitimiert wurde durch den vermeintlichen oder tatsächlichen Nutzen, den dieser Mensch für andere hat. Brüche mit der fundamentalen Wertordnung des Grundgesetzes werden dabei billigend oder wissentlich in Kauf genommen. Manche der nützlichkeitsethischen Argumentationen ranken um die Autonomie der Frau, die gerne auch reproduktive Autonomie genannt wird, in die das Recht auf eugenische Selektion hineindefiniert wird. Viel Irreführung also.

Die Einrichtung einer Enquete-Kommission schien denn auch der einzig vertretbare und erkenntnistiftende Weg zu sein, um den gängigen Trivialisierungen und mitunter populistischen Verkleisterungen von Interessen zu entkommen.

Die Einsetzung der Enquete war mir in dieser Legislatur ein besonderes Anliegen. Denn nur im Parlament können die Menschenrechtsfragen der Moderne, d.h. die Fragen nach dem Grundverständnis von Leben, von Menschenwürde, angemessen und vor allen Dingen demokratisch legitimiert entschieden werden. Durch die neuen biomedizinischen und gentechnischen Entwicklungen ist die Notwendigkeit entstanden, diese Fragen in die Normen unserer Verfassung einzubinden und sie in ihrem werteprogessiven Sinn zu beantworten. Es ist die Aufgabe der Enquete-Kommission, die Diskussion transparent zu machen, die Bevölkerung an dieser Debatte informiert zu beteiligen und das Parlament bei seinen Entscheidungsfindungen zu beraten. Kein anderes Gremium, kein anderer Rat kann die Enquete in dieser Funktion ersetzen.

Angesichts des immer detaillierteren Wissens um das genetische Sein und um die Entstehung menschlichen Lebens wird immer wieder davon gesprochen, dass der erwar-

tete Nutzen nur zu realisieren sei, wenn neue Definitionen von Beginn und Ende des Lebens akzeptiert werden und wir zu vermeintlich pragmatischen, flexiblen Grenzziehungen kommen.

Trifft es tatsächlich zu, dass sich die Gesellschaft ihrer ethischen Fundamente partiell entledigen muss, um die humanistische Humanmedizin weiter entwickeln zu können? Wer würde auf welcher Grundlage über den Zugriff auf menschliches Leben verfügen, wer die Eingriffstiefe bestimmen? Ist es als Handlungsmaßstab zulässig, aufgrund euphorischer Heilungsversprechen ethische Grenzen zu überschreiten? Was sind die wirklichen Erfolge der Genforschung in der Therapie schwerer Krankheiten nach der Entschlüsselung des menschlichen Genoms? Welchen Nutzen haben wir von der Kenntnis unserer genetischen Anlagen? Was ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, auf Autonomie, auf Wissen und Nichtwissen?

Wie garantieren wir zukünftig weiterhin die Antidiskriminierung behinderter Menschen in unserer Gesellschaft? Kann Deutschland in der Biopolitik einen eigenen Weg gehen? Ist die Biotechnologie überhaupt freizuhalten von dem Druck wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Verwertungsinteressen? Hat das Menschenbild unserer Verfassung Bestand angesichts des globalen utilitaristisch-neoliberalen Zeitgeistes?

In drei Themengruppen geht die Enquete-Kommission diesen und anderen Fragen nach. Eine zentrale Bedeutung kommt für mich der Themengruppe zu, die sich mit Reproduktionsmedizin und Embryonenschutz befasst. Das Embryonenschutzgesetz – Konkretisierung des grundgesetzlichen Schutzes der Menschenwürde – ist für mich in seiner Klarheit unzweifelhaft die Richtschnur ethischer Entscheidungen, Fortschritt hin oder her: Embryonen dürfen *in vitro* nur hergestellt werden zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft bei unfruchtbaren Paaren – zu nichts sonst.

Dass ein menschlicher Embryo außerhalb des Körpers einer Frau erzeugt werden kann, gibt niemandem das Recht, ihn aus dem Gattungswesen Mensch auszugrenzen. Denn: menschliches Leben ist Zweck an sich und darf keinerlei Fremdnützigkeit unterworfen werden, darf niemals zu Forschungs-, Heil-, Zucht- oder Selektionszwecken missbraucht werden. Die Präimplantationsdiagnostik (PID) ist aber nichts anderes als eine Selektionsmethode.

Ich lehne jegliche Bestrebungen ab, den ärztlichen Behandlungs- und Heilungsauftrag im Sinne einer eugenischen Selektion umzudefinieren.

Im Rahmen der öffentlich geführten Diskussion um die Legalisierung dieser äußerst umstrittenen Diagnostik wird das Embryonenschutzgesetz zur Disposition gestellt. Das Gesetz muss bleiben, nicht zuletzt weil es ausschließt, dass Fremdinteressen am Embryo höher bewertet werden als seine intrinsische Potentialität als Mensch.

Während der 14. Legislaturperiode des Bundestags konnte die PID nicht kraft Gesetzes legalisiert werden. In der 15. Legislatur werden feministische Argumente nicht mehr vorgebracht werden. Die amtierenden Ministerinnen Schmidt und Bulmahn sind Befürworterinnen der PID. Ein neuer Versuch wird wohl gestartet, auch wenn die deutsche Ärzteschaft jedwede Selektion – insbesondere die eugenische via PID – ablehnt.

Bei der Forderung, die PID in Deutschland zu legalisieren und sie aus dem generellen Regelungsbereich des Embryonenschutzgesetzes herauszulösen, fließen Überlegungen ein, die einerseits die Pränataldiagnostik mit ihrer eugenischen Funktion und anderer-

seits die Erzeugung von überzähligen Embryonen für Forschungszwecke umfassen, auch ohne diese Interessen explizit zu benennen.

Ich will mich auf Überlegungen beschränken, die die Frauenfrage betreffen.

Die Sexualität von der Zeugung zu befreien, das war und ist ein Emanzipationsthema der Frau. War es früher eine Frage der Verhütung und des Rechts auf Selbstbestimmung über die Schwangerschaft, so greift die Entsexualisierung und die Entleiblichung der Fortpflanzung mittels neuer reproduktionsmedizinischer Techniken in einer Kulturdimension, deren Abmessungen und Begrenzungen sich die heutige Gesellschaft kaum vergewissert. Dem Anspruch, dem „Stand des Wissens“ zu folgen, wird kein Parlament gerecht werden, das nicht gerade die feministische Kultur und naturwissenschaftliche Elemente einbezieht.

Im folgenden Teil meines Vortrags möchte ich nun einige meiner Überlegungen vorstellen, die mich als Initiatorin dieser Enquete-Kommission zu einem Sondervotum veranlasst haben. Obgleich ich mit dem gesamten Tenor der Empfehlungen einverstanden bin, fehlt mir doch ganz entscheidend die spezifische Perspektive, für die ich keine Mehrheiten finden konnte. Für eine verfassungsrechtliche und geschlechtergerechte Ethik halte ich sie aber für wesentlich.

Mit der Präimplantationsdiagnostik würde ein paradigmatischer Wechsel im ärztlichen Behandlungs- und Heilungsauftrag vollzogen. Bislang ist die IVF auf infertile Paare begrenzt. Die künstliche Befruchtung findet ihre Rechtfertigung durch den Anspruch auf Gleichstellung, den sie zwischen zeugungswilligen infertilen und fertilen Paaren einlösen soll.

Würde die Präimplantationsdiagnostik erlaubt, so müsste sie allen fortpflanzungswilligen Paaren zugänglich sein. Die In-vitro-Fertilisation müsste demnach aus der engen Indikation herausgelöst und zu einem allgemeinen Anspruch auf Erfüllung einer selbst gewählten Fortpflanzungsart (medizinisch assistiert) erweitert werden. Dies wäre deshalb erforderlich respektive nicht abweisbar, weil aufgrund des Gebots der Gleichbehandlung auch fertilen Paaren die eugenische Selektion ihres Nachwuchses ermöglicht werden müsste, und zwar bevor eine Schwangerschaft eintritt, und diese Möglichkeit nicht allein infertilen Paaren vorbehalten sein könnte.

Bleibe die Präimplantationsdiagnostik in Verbindung mit der – ihr zwingend vorausgehenden – In-vitro-Fertilisation nur so genannten Risikopaaren vorbehalten, so haftete dieser Begrenzung Willkür an.

Schließlich ist zu beachten: Sind „risikobelastete“ Paare zeugungsfähig, so ist ein exklusiver Leistungsanspruch auf Präimplantationsdiagnostik, der auf bestimmte Risiken begrenzt bliebe, nicht vertretbar. Vielmehr müsste die Wahlfreiheit der Fortpflanzungsart konsequent als neues Selbstbestimmungsrecht herausgebildet werden.

Dennoch würden sich dann in Verbindung mit der eugenischen Selektion via Präimplantationsdiagnostik als neues „vorgelagertes Füsorgerecht“ nichtschwangerer Frauen gegenüber nichtinkorporierten Embryonen bei der so gedachten Erweiterung der Selbstbestimmung erhebliche rechtslogische Probleme auftun. Für die Durchführung der Präimplantationsdiagnostik fehlt ein ärztlicher Behandlungsauftrag am Embryo in vitro. Im vorliegenden Fall kann er sich naturgemäß nur auf den Embryo selbst beziehen. Da keine Schwangerschaft besteht, kann die Präimplantationsdiagnostik,

insbesondere was die mögliche Verwerfung des Embryos angeht, nur fremdnützig sein. Es müsste also konstatiert werden, dass der Merkmalsträger selbst, also der Embryo in vitro, die Identifikation seiner genetischen Beschaffenheit und, bei fremdgesetzter Nichterwünschtheit dieser Beschaffenheit, seine Vernichtung im eigenen Interesse wünschte und folglich das Handeln des Arztes bzw. der Ärztin nicht gemäß den Vorschriften z.B. des Embryonenschutzgesetzes strafbar wäre. Denn als von der Eizellgeberin Beauftragter kann der Arzt oder die Ärztin in dem genannten Kontext nicht gelten. Mit dem Geist und Zweck des Embryonenschutzgesetzes hätte diese embryopathische Indikation erkennbar nichts zu tun.

Meines Erachtens kann für das Umgehen mit dem Embryo nicht das subjektive und prospektive Ermessen einer nichtschwangeren Frau als Kriterium zur Verwerfung des Embryos herangezogen werden. Im Weiteren gilt, dass die Frau im In-vitro-Fertilisationsverfahren ungleich privilegierter wäre, ihr eugenisches Interesse im Reproduktionsprozess zu realisieren, als das einer Frau zuerkannt wird, die aufgrund eines Geschlechtsaktes schwanger geworden ist und für die die Strafnormen des § 218 StGB gelten.

Da der reformierte § 218 StGB ausdrücklich keine embryopathische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch anerkennt, die PID indes eine explizite Form der embryopathischen Indikation darstellt, ist vor dem Hintergrund der gültigen Rechtslage im § 218 StGB kein Bewertungswiderspruch zu konstatieren. Vielmehr ist der Lebensschutz des Embryos in vivo aufgrund seiner besonderen Beziehung in der Schwangerschaft, die „Zweiheit in der Einheit“, vor das Selbstbestimmungsrecht der Frau gestellt. Die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs nach Gendiagnostik – die medizinische Notlage der Frau als Folge der Diagnostik nach informed consent vor Durchführung dieser – greift bislang nach der 12. Schwangerschaftswoche. Bei diesem Stadium der Entwicklung ist nach dem gültigen § 218 StGB von einer abzuwägenden Grundrechtskonfliktlage nicht mehr die Rede. Nur eine von Arzt oder Ärztin diagnostizierte medizinische Indikation, die auf die Frau gerichtet ist, rechtfertigt die ärztliche Handlung. Von Selbstbestimmung der Frau nach PND kann daher vor dem Hintergrund der Verfassungsrechtsprechung keine Rede sein.

Sollte es jedoch allein in das subjektive Ermessen der Frau gestellt werden, die prospektive Konfliktlage ihrer selbst definieren zu dürfen, sind die diagnostischen Maßnahmen am Embryo sowie gegebenenfalls seine Verwerfung nicht in den ärztlichen Behandlungsauftrag gegenüber der eizellgebenden Frau integrierbar. Es müsste ein eigenständiger Behandlungsauftrag des Arztes bzw. der Ärztin gegenüber dem Embryo in vitro etabliert werden, der seine vermeintliche Nichterwünschtheit nach gendiagnostischem Ergebnis zur rechtssicheren Basis für die Vernichtung seiner Existenz erhebt.

Wenn häufig das Selbstbestimmungsargument herangezogen wird, um für die Präimplantationsdiagnostik zu werben, so geschieht dies meines Erachtens fälschlicherweise. Letztlich läuft diese Argumentation darauf hinaus, dass es bezüglich der reproduktiven Autonomie in Verbindung mit der Sicherstellung des eigenen „erbgesunden Nachwuchses“ am besten wäre, ganz und gar auf die neuen Möglichkeiten der künstlichen Befruchtung zu setzen und auf die sexuelle Fortpflanzung zu verzichten, besonders wenn der § 218 StGB so bleibt, wie er ist.

Selbst wenn man diese Form der eugenischen Selektion als legitimierbares Interesse voraussetzt, bleibt dennoch festzuhalten, dass auch exzessive Selbstbestimmung über die Nachkommenschaft hier und im Sinne des Menschenrechts nicht gelten kann. Die Selbstbestimmung findet in der eigenen Leibgrenze ihre Begrenzung und kann sich nicht auf andere erstrecken. Da der Embryo in vitro aber bereits als Ungeborener in der Welt ist und sich, mit einem Eigenrecht ausgestattet, in der sozialen Gemeinschaft der Menschen befindet, muss er dem fremdnützigen Zugriff Dritter verschlossen bleiben.

Ich sehe mich veranlasst, auf die prinzipielle Neuheit der „Eugenik ohne Schwangerschaft“ hinzuweisen, die die Präimplantationsdiagnostik darstellt.

Mir erscheint es umso dringlicher, auf der einheitlichen Festlegung des grundrechtlichen Status des Embryos zu insistieren, je mehr Fremdinteressen an ihm zerren.

Ich meine: Es ist egal, ob der Embryo in vivo oder in vitro existiert, ob er qua seines Existenzumfeldes getestet werden kann oder nicht und wer welche Konsequenzen für oder gegen ihn daraus ziehen möchte – auf seinen grundrechtlichen Status kann das keinen Einfluss haben.

Ergänzende Überlegungen zum Status des Embryos

Erst durch die IVF ist es möglich, dass ein auf diesem Weg erzeugter Embryo einem anderen als seinem Selbstzweck zugeführt werden könnte. Verfassungsrechtlich ist dieser frühe Seinszustand außerhalb des Körpers der Mutter bislang nicht erfasst. Der Status des Embryos ist im als Strafrecht angelegten Embryonenschutzgesetz nicht festgelegt. Eine Analogdefinition zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum § 218 StGB ist indes nur sehr begrenzt geeignet, die Gattungsfrage, die durch das Leben ohne Schwangerschaft und Geburt aufgekommen ist, menschenrechtsdogmatisch stimmig zu beantworten, insbesondere da lediglich die Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs Gegenstand der verfassungsrechtlichen Auslegung war.

Der konstatierte Grundrechtskonflikt zwischen dem Embryo im Uterus der Frau und der Autonomie der Frau im Zustand der Schwangerschaft wurde nach dem § 218 StGB-Urteil des Bundesverfassungsgerichts einer Lösung zugeführt.

Der natürliche Vorgang der Befruchtung durch Zeugung sowie die Gebundenheit der Entwicklungschancen des Embryos an den weiblichen Körper wurden bei der Bewertung der Strafbarkeit und Rechtswidrigkeit der Abtreibung beachtet.

Anders als diesen der Naturgesetzlichkeit unterliegenden Bedingungen der Entstehung menschlichen Lebens durch Sexualität zweier Individuen unterschiedlichen Geschlechts unterliegt der Embryo in vitro aufgrund seiner entsexualisierten Entstehungsart nicht den Bedingungen der körperlichen Gebundenheit an eine Frau. Seine Voraussetzungen zur Eigenexistenz hängen von Anfang an direkt von Handlungen Dritter ab. Diesem prinzipiellen Unterschied zum Embryo in vivo ist bislang in der verfassungsrechtlichen Betrachtung nicht explizit Rechnung getragen worden.

Es bestehen daher neue logische und sachliche Probleme. In Anlehnung an oder in Ableitung aus dem § 218 StGB-Urteil die Statusfrage des Embryos als solchen klären zu wollen, bleibt insofern unzulänglich, als der Status des Embryos in der Vornidationsphase im Bundesverfassungsgerichtsurteil nicht zu entscheiden gewesen ist. Für die Statusfrage des Embryos in vitro ist jedoch gerade seine Vornidationsexistenz von ver-

fassungsrechtlich entscheidender Bedeutung. Zwar wird beim Embryo in utero die eigenständige Grundrechtsträgerschaft zugrunde gelegt. Daraus aber lässt sich die Menschenwürde des Embryos in vitro nicht zwingend begründen.

Hier muss eine eigenständige grundrechtsdogmatische Einordnung erfolgen. Orientierung hierfür gibt die Definition des Bundesverfassungsgerichts, nach der sich der Beginn menschlichen Lebens mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle vollzogen hat.

Die bloße Verweis-Analogie-Argumentation auf das § 218 StGB-Urteil ist deshalb jedoch auch hier problematisch, da sie die im menschenrechtlichen Verständnis grundsätzlich inkompatible biologistische Argumentation aufnimmt, wonach sich die Menschenwürde des Embryos in vivo nur dadurch konstituiert – dann konstituieren kann – wenn er die Gebärmutter erreicht hat. Folgt man dieser Annahme, wonach die Nidation des Embryos erst seine Menschenwürde konstituiert und danach erst der Grundrechtskonflikt „Zweiheit in Einheit“ entstehe, bliebe man letztlich auf die Biologik der Gebärmuttergebundenheit des Menschenrechts beschränkt.

Das gänzlich Neue aber, dass gerade auf die Gebärmuttergebundenheit nicht zwingend rekurriert wird und dass es möglich geworden ist, den Embryo in vitro ohne die Frau als Mutter in die Welt zu bringen und sich ihn entwickeln zu lassen, stellt das in der Menschheitsgeschichte unvergleichlich Andere dar.

Mit dem extrakorporalen und im Weiteren auf Dauer oder befristet extrauterinen oder uterus-substituierten Seinszustand des erzeugten Embryos hat man sich meines Erachtens bisher zu unterkomplex befasst. Dass der Status des Embryos von seiner Entstehungsart und von seinen prospektiven Entwicklungs- und Lebenschancen, die dezidiert auf den Entscheidungen Dritter beruhen würden, abhängig gemacht, oder der Status daraus abgeleitet werden kann, das ist verfassungsrechtlich sicher äußerst ungewöhnlich, womöglich unstatthaft. Die Menschenrechtsfrage, die es zu klären gilt, für die das bekannte Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Status des Embryos nach Nidation keine ausreichende Antwort gibt, lautet: Ist der Mensch ein Mensch, auch wenn er nicht geboren wird und sich nicht im Uterus einer Frau entwickeln soll?

Das intrinsische Potenzial, sich als Mensch zu entwickeln, besitzen Embryonen in vitro in gleichem Maße wie Embryonen in vivo. Sie unterscheiden sich jedoch grundsätzlich in Entstehungsort und Umgebung.

Auch das Unterscheidungsmerkmal in vitro/in utero nach der „14-Tage-Frist“ verflüchtigt sich im Lichte neuer reproduktionstechnischer Fortschritte und in dem Maße, wie der Transfer in den Uterus zur Nutzung seiner intrinsischen Potenziale nicht erforderlich wäre. So ist festzustellen, dass im Gegensatz zum gezeugten der erzeugte Embryo in seinem schutzlosesten Zustand in der Welt ist.

Der Embryo in vitro ist durch Menschenhand in die Gemeinschaft der Menschen gekommen. Er ist ohne Geburt existent, er hat sich körperlich noch nicht als Mensch ausgebildet. Dass er deshalb als Gattungswesen Mensch vom Gültigkeitsbereich der universellen Menschenwürde ausgeschlossen werden kann, ist vor dem Hintergrund des zu wahrenen ganzheitlichen Menschenbildes keine konsistente Argumentation. Vielmehr spricht dies dafür, den Embryo in vitro als vom Gültigkeitsbereich der Menschenwürde erfasst zu betrachten.

Allen Versuchen, ein gestuftes Lebensschutzkonzept für den Embryo in vitro zu etablieren, ist eigen, dass sie von seiner prinzipiellen Zugänglichkeit und deshalb zu erlaubenden Zugriffen auf ihn durch andere ausgehen.

Ein gestuftes Lebensschutzgesetz für den im Gegensatz zum Embryo in vivo schutzlosen Embryo in vitro lässt sich aufgrund der prinzipiellen Verfügbarkeit des durch künstliche Befruchtung erzeugten Embryos mit Interessen Dritter an ihm nicht begründen.

Ergänzende Überlegungen zur strafrechtlichen Situation „Embryonenschutzgesetz“ und Import embryonaler Stammzellen

Aus dem Umstand, dass im EschG der Import embryonaler Stammzellen nicht explizit geregelt ist, kann man nicht schließen, dass dies eine Legalisierung/Erlaubnis des Imports embryonaler Stammzellen bedeutet. Diese Schlussfolgerung wäre nur gerechtfertigt, wenn es sich bei der fehlenden Regelung um eine bewusste statt eine unplanbare Regelungslücke handelt. Vielmehr war zum Zeitpunkt der Gesetzgebung die biotechnologische Entwicklung noch nicht absehbar, noch waren die Methoden zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen damals bekannt.

Aus der Gesamtheit des Regelungsgehalts des EschG aber ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit Erlass dieses Gesetzes einen umfassenden Schutz für Embryonen erreichen wollte und deren Erzeugung in vitro einzig und allein zu Reproduktionszwecken in einem eng begrenzten Maße ermöglicht werden sollte (vgl. insbesondere §§ 1, 2 EschG).

Die Gewinnung von ES-Zellen ist gem. § 1 Abs. 2 EschG unter Strafe gestellt.

Dass der Gesetzgeber den Import embryonaler Stammzellen bewusst von dem Geltungsbereich des EschG ausgeschlossen habe, um eine mögliche zukünftige Vernutzung des Embryos nicht zu verhindern, ist ebenso ausgeschlossen, da alle Handlungen am Embryo, die nicht dem Reproduktionszweck dienen, in völligem Widerspruch zum Sinn und Zweck des Gesetzes stehen. Die fehlende Regelung bezüglich des Imports embryonaler Stammzellen ist hingegen allein darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber zur Zeit des Erlasses des EschG nicht mit der Möglichkeit gerechnet hat, dass es zum Handel oder zu nicht reproduktiven, kommerziellen Verwendungszwecken mit aus Embryonen entstandenen Produkten kommen könnte.

Es ist lohnenswert, auf das Transplantationsgesetz hinzuweisen. Demnach dürfen in Deutschland solche Organe, die nicht nach den hier geltenden Explantationsbestimmungen („Hirntod“) entnommen wurden, unter Strafe nicht verwendet werden. Diese Regelung zeigt, dass die im Bereich Schutz der Menschenwürde und des Lebensrechts in Deutschland getroffenen Regelungen als so wichtig angesehen werden, dass ihr Aussagegehalt unabhängig von Staatsgrenzen Geltung beansprucht.

Ergänzende Überlegungen zum Importverbot embryonaler Stammzellen

Als Befürworterin des vollständigen Importverbots möchte ich unterstreichen: Eine Billigung des Imports von embryonalen Stammzellen ist, selbst wenn dieser strengsten Auflagen unterliegt, mit dem Normierungsgehalt und dem Gesetzeszweck des Embryo-

onenschutzgesetzes, dessen Regelungsgehalt der Schutz des Embryos bei In-vitro-Befruchtung im Kontext ärztlichen Handelns ist, nicht vereinbar. Den Import embryonaler Stammzellen, deren Herstellung unter den Strafnormen des EschG in Deutschland illegal wäre, durch konditionierte Regelungen zuzulassen, wäre inkonsistent.

Ein vollständiges Importverbot könnte über eine Novellierung in das Embryonenschutzgesetz aufgenommen werden. Eine begrenzte Tolerierung oder Bewilligung des Imports von – nach dem Embryonenschutzgesetz in Deutschland legal nicht zu gewinnenden – embryonalen Stammzellen würde den *ordre public* unterlaufen und implizit das EschG in einen neuen Anwendungsbereich utilitaristisch definieren.

Sollte durch konditionierte Tolerierung der Import legalisiert und die Forschung damit als dem öffentlichen Interesse und der Forschungsfreiheit geschuldet bewertet werden, könnte das im Embryonenschutzgesetz ausgedrückte Verzweckungsverbot seinen Normierungsgehalt und Gesetzeszweck schwerlich auf Dauer behaupten.

Überlegungen zur Europäischen Charta der Grundrechte

Ziel aller EU-Mitgliedstaaten war es, eine Grundrechte-Charta für die Europäische Union zu entwickeln. Die EU-Institutionen, aber auch die Mitgliedstaaten sollen, so die Absicht, bei der Umsetzung und Anwendung europäischen Rechts an einen gemeinsamen Grundrechtsstandard gebunden werden. Die Ausarbeitungen des Konvents zur Europäischen Grundrechte-Charta spiegeln einerseits den Prozess postnationaler Konstellation wider. Andererseits sollen sie einen Konsens über gemeinsame Werte wiedergeben. Die normative Definitionskraft der Menschenwürdegarantie im Zeitalter der Bio- und Gentechnologie ist hier angesprochen.

Die Biomedizin und die Forschung greifen vielfach über das individuelle Subjekt hinaus auf die Verfasstheit des Menschen schlechthin. Die Grundrechte-Charta muss auch die unantastbare Würde des Menschen als Gattungswesen garantieren.

Angesichts der unvergleichlichen Gefährdungslage sind die Werte, auf denen unsere Kultur beruht, nur wachstumsfähig, wenn diese Normen nicht verlassen werden.

Die Prämisse deutschen Grundrechtsverständnisses verlangt von uns, unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass das bestehende Verbot eugenischer Praktiken zwingend auf die eugenische Selektion durch Präimplantationsdiagnostik ausgeweitet wird, das Klonen menschlicher Embryonen verboten wird. Es darf nichts getan werden, was den je entstehenden Individuen unmöglich macht, sich als Gattungswesen Mensch zu verstehen.

Die Frage nach dem Subjekt Mensch, das zugleich Objekt dieser Technik ist, ist auf neue Art aufgeworfen. Ab wann, wie lange ist der Mensch Subjekt des Menschenrechts? Diese Festlegung steht im Mittelpunkt des Interesses, wenn von der universellen Menschenwürde nach unserer Verfassung die Rede ist.

Welcher Schutzstandard kommt dem nationalen Verfassungsrecht und der gesetzgeberischen Ausgestaltung von Menschenrechtsgarantien künftig noch zu, wenn der Bezugspunkt für europäische Rechtsprechung die Europäische Grundrechte-Charta ist oder eine europäische Verfassung?

Kann und darf die Europäische Grundrechte-Charta das unterschiedliche, ja teilweise gegensätzliche Menschenbild und die Grundrechtstradition, die in Deutschland durch die bewusste Nichtzeichnung der Biomedizin-Konvention des Europarates zum Aus-

druck kam, überhaupt vereinheitlichen? Diese Fragen waren und sind im Nach-Nizza-Geschehen weiterhin aktuell.

Offen ist die Frage, wodurch die unüberbrückbaren Gegensätze des angelsächsischen zum explizit nicht utilitaristischen Lebensbegriff in Grundrechtsgarantien auf europäischer und nationaler Ebene „gewahrt“ werden können, um nicht kulturgründige, tiefgehende Wertebindungen durch supranationale Gerichtsbarkeit, Grundrechtskatalog und künftige Verfassung auszuhöhlen.